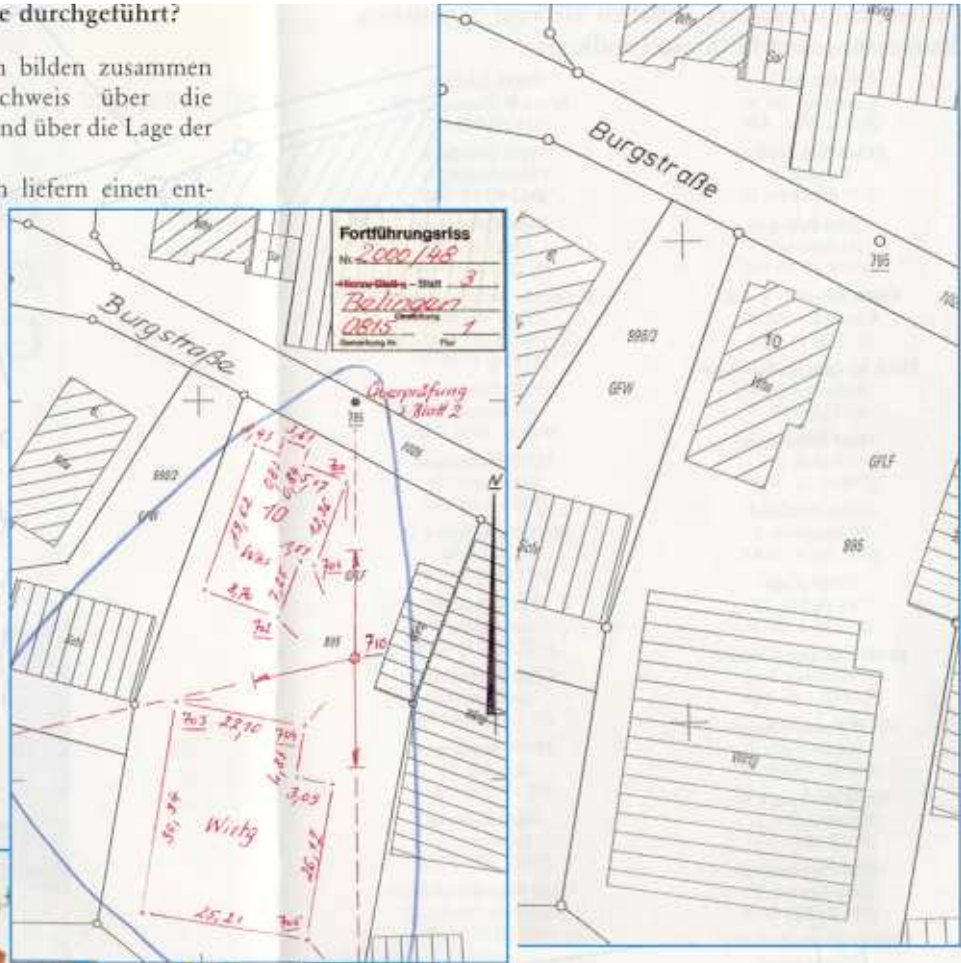


Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
 - Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
 - Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
 - Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.
- 



Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Veränderungsnachweis
- Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters



Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Die staatlichen Vermessungsämter und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 01.01.2000 entstehen folgende Gebühren:

Baukosten				Gebühr
		bis	25 564,59 €	115,80 €
über	25 564,59 €	bis	102 258,38 €	193,01 €
über	102 258,38 €	bis	409 033,51 €	308,82 €
über	409 033,51 €	bis	613 550,26 €	617,63 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 230 000.- €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	204,52 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35 % aus 204,52 €	71,58 €
16 % MwSt. aus 204,52 €	32,72 €
Gesamtgebühr	308,82 €

Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

Nähere Informationen erhalten Sie vom Staatlichen Vermessungsamt in Ihrem Landkreis

73430 Aalen
Stuttgarter Str. 41
(073 61) 953 - 440

88348 Bad Saulgau
Schulstr. 3
(075 81) 48 09 - 12

72336 Balingen
Charlottenstr. 3
(074 33) 9 57 - 100

88400 Biberach a. d. R.
Ulmer-Tor-Str. 28
(073 51) 59 - 420

74321 Bietigheim-Bissingen
Berliner Str. 19
(071 42) 9 58 - 0

71034 Böblingen
Parkstr. 2
(070 31) 13 - 5000

76646 Bruchsal
Wildenröderstr. 9
(072 51) 74 - 2082

75365 Calw
Bahnhofstr. 28
(070 51) 16 82 - 0

89584 Ehingen (Donau)
Gänsberg 3
(073 91) 5 08 - 4 50

79312 Emmendingen
Liebensteinstr. 2
(076 41) 9 33 49 - 0

79098 Freiburg i. Br.
Bismarckallee 22
(076 1) 36 81 - 142

72250 Freudenstadt
Kleinrheinstr. 29
(074 41) 9 50 81 - 0

88045 Friedrichshafen
Albrechtstr. 8
(075 41) 2 87 - 241

73312 Geislingen a. d. St.
Schubartstr. 17
(073 31) 22 - 401

69115 Heidelberg
Bergheimer Str. 104
(062 21) 4 38 59 - 0

Technische Vermessungsstelle
74889 Sinsheim
Zum Friedhof 1
(072 61) 151 - 330

89518 Heidenheim a. d. Br.
Karlstr. 17
(073 21) 93 95 - 0

74072 Heilbronn
Rollwagstr. 16
(071 31) 64 - 34 34

74653 Künzelsau
Stettenstr. 31

79539 Lörrach
Untere Wallbrunnstr. 11
(076 21) 4 08 - 3 17

74821 Mosbach
Odenwaldstr. 22
(062 61) 87 - 3 30

77654 Offenburg
Zeller Str. 38
(078 1) 9 33 - 15 00

Technische Vermessungsstelle
77709 Wolfach
Oberwolfacher Straße 24
(078 34) 83 50 - 0

75172 Pforzheim
Simmlerstr. 9
(072 31) 16 58 - 3 00

73207 Plochingen
Bahnhofstr. 14
(071 53) 70 19 - 0

78315 Radolfzell a. B.
Waldstr. 32
(077 32) 155 - 101

76437 Rastatt
Ludwigring 7
(072 22) 776 - 2 24

88212 Ravensburg
Gartenstr. 100
(075 1) 36 26 - 4 40

72764 Reutlingen
Schulstr. 16
(071 21) 9 40 - 38 11

78628 Rottweil
Schillerstr. 6
(074 1) 2 43 - 28 17

74523 Schwäbisch Hall
Gaildorfer Straße 12
(079 1) 58 02 - 0

Technische Vermessungsstelle
74564 Crailsheim
Schloßplatz 1
(079 51) 4 01 - 5 00

97941 Tauberbischofsheim
Würzburger Str. 17
(093 41) 9 85 - 113

72072 Tübingen
Uhlandstr. 15
(070 71) 13 06 - 0

78532 Tuttlingen
Alleenstr. 10
(074 61) 9 32 - 2 32

78048 Villingen-Schwenningen
Frankenstr. 17
(077 21) 89 86 - 0

71332 Waiblingen
Fronackerstr. 36
(071 51) 9 59 75 - 0

79761 Waldshut-Tiengen
Eisenbahnstr. 5-7
(077 51) 8 81 - 4 11

**BADEN-
WÜRTTEMBERG**

Informationen zur Gebäudeaufnahme



**Landesvermessungsamt
Baden-Württemberg**

**Staatliche
Vermessungsämter**

